

RS OGH 1982/6/16 1Ob624/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1982

Norm

ABGB §1319

Rechtssatz

Ließ jemand einen am Fensterflügel angebrachten Haken in einen Widerstand einrasten, damit das Fenster nicht hinschlagen und herschlagen kann, und zerbarst dann die Fensterscheibe dennoch beim Öffnen einer Türe, kann die Ursache nur darin liegen, daß die Sicherung des geöffneten Fensters unzureichend war, was als mangelhafte Beschaffenheit des Gebäudes im Sinne des § 1319 ABGB gelten muß; der Mieter der Wohnung haftet dem Geschädigten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 624/82
Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 624/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0030022

Dokumentnummer

JJR_19820616_OGH0002_0010OB00624_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at